

118. Fällt die Aufforderung an das Publikum durch die Presse, den Vorladungen der Polizeibehörden in Untersuchungssachen keine Folge zu leisten, unter §. 110 St.G.B.'s?
St.R.D. §§. 158. 159. 161.

I. Straffenat. Ur. v. 30. September 1880 g. R. u. Gen.
Rep. 2349/80.

I. Landgericht Straßburg.

In der zu St. erscheinenden Zeitung, deren verantwortlicher Gerant und Herausgeber der Mitangeklagte D. ist, war unter der Überschrift „Über das Verhaftungs-Recht“ ein Artikel veröffentlicht, auf Grund dessen der D. und der Verfasser des betreffenden, zum Zwecke der Veröffentlichung an die Redaktion von ihm eingesendeten, Manuscripts, R., u. a. wegen öffentlicher Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze und gegen die von der Obrigkeit, insbesondere von der Polizei-Direktion zu St. innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen aus St.G.B. §. 110 angeklagt und verurteilt worden waren.

Die Revision der Angeklagten wurde verworfen.

Aus den Gründen:

„Das Landgericht findet den Thatbestand des durch St.G.B. §. 110 bedrohten Vergehens an sich durch die mittelst der Presse verbreitete Aufforderung an das Publikum hergestellt: „Folget keiner Einladung der Polizei, Euch in ihre Bureauz zu begeben. Die Polizei hat kein Recht, Euch solche Einladung zukommen zu lassen“ und führt aus: Nach St.P.D. §§. 158. 159. 161 sei die Polizei, sobald sie durch eine Anzeige ic von dem Verdachte einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalte, berechtigt und verpflichtet, sei es im Auftrage der Staatsanwaltschaft, sei es selbständig, die strafbaren Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, beziehungsweise Ermittlungen jeder Art vorzunehmen, soweit nicht specielle Gesetzesbestimmungen beschränkend einwirken.

Wenn das Landgericht aus diesem, im wesentlichen der Wortfassung der einschlagenden Bestimmungen der St.P.D. sich anschließenden und zutreffenden Grundsätze die Folgerung ableitet, daß in den Bereich dieses zuständigen Berufskreises der Behörden des Polizeidienstes die Vernehmung von Personen, von denen sie Auskunft erhalten zu können glauben, oder die sie einer strafbaren Handlung verdächtig halten, als das natürlichste und sachgemäße Erforschungsmittel gehöre, zur Erfüllung dieses im öffentlichen Interesse gebotenen Zweckes die Polizei auch ermächtigt sein müsse, solche Personen in ihre Bureauz zu „bestellen, vorzuladen“, und daß dieser Berechtigung die Verpflichtung der

Privaten gegenüberstehe, einer solchen Aufforderung und Ladung Folge zu leisten, der rechtliche Charakter dieser Pflicht als einer gesetzlichen auch dadurch keine Änderung erleide, daß diese Verpflichtung im Gesetze nicht erzwingbar gemacht sei, so ist diese Auffassung in keiner Weise als rechtsirrig zu bezeichnen.

Über die Befugnis der Polizeibehörden, die betreffenden Personen behufs der Abhörung — zwangsweise — zu sistieren, welche die Angeklagten in der berührten Ausführung ausgedrückt erachten, oder auch über die Zulässigkeit einer bloß mündlichen Bestellung zur Polizei hat sich das erste Erkenntnis ebensowenig ausgesprochen, als über die Bedingungen einer rechtsgültigen polizeilichen Verhaftung.

Vielmehr ist zutreffend nur erklärt, daß der unter gewissen Voraussetzungen bestehenden gesetzlichen Befugnis der Polizeibehörden, Vorladungen zum Zwecke der polizeilichen Vernehmung zu erlassen, die staatsrechtliche Pflicht zum Erscheinen entspreche. Eine Verletzung der St.P.D. §§. 159—161 ist daher nicht erkennbar.“